

**Betriebsatzung
des Eigenbetriebes „Mittelhessische Wasserbetriebe“ (MWB)
vom 01.01.2011^{1),2)}**

**§ 1²⁾
Gegenstand des Eigenbetriebs**

(1) Die Universitätsstadt Gießen betreibt die öffentlichen Einrichtungen

1. zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser,
2. zur Abnahme, Kontrolle, Behandlung und Weitergabe von Abwasser

als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Gewinnung und Beschaffung von Trinkwasser und seine Lieferung an die angeschlossenen Grundstücke um Stadtgebiet, dazu gehören insbesondere

1. die Planung, der Bau und betrieb von Wasserversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse,
2. die Überwachung der Wasserqualität, und
3. die Kalkulation und Erhebung der Wassergebühren.

(3) Zweck des Eigenbetriebs ist der Kanal- und Wasserbau und der Betrieb von Klärwerken, dazu gehören insbesondere

1. die Planung, der Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, einschließlich der Hausanschlüsse,
2. die Erstellung und Fortführung des Kanalkatasters, des Schadenkatasters und des Indirekteinleiterkatasters
3. die Überwachung der Abwässer der gewerblichen Indirekteinleiter,
4. der Betrieb von öffentlichen Bedürfnisanstalten,
5. der Vollzug der Schädlingsbekämpfungsverordnung in den öffentlichen Entwässerungsanlagen,
6. die Kalkulation und Erhebung von Abwassergebühren,
7. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung technischer Anlagen an Gewässern,
8. die Bearbeitung aller wasserrechtlichen Angelegenheiten der Universitätsstadt Gießen,
9. vorbeugender technischer Hochwasserschutz,

10. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Klärwerken einschließlich der Eigenkontrolle und Betreuung der damit verbundenen Verfahren (Abwasserabgabe, Immissionschutz, Wasserrecht u. a.),
11. Zusammenarbeit mit den an die Klärwerke angeschlossenen Körperschaften,
12. Verwertung des anfallenden Klärschlammes,
13. Erstellung und Fortführung des Betriebskatasters und der Laboruntersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle.

(4) Der Eigenbetrieb kann mit Zustimmung der Betriebskommission die in Abs. 3 genannten Aufgaben auch außerhalb des Stadtgebiets durchführen, wenn dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar ist und Belange der Stadt nicht gefährdet werden. Die bereits bestehenden Aktivitäten außerhalb des Stadtgebiets bleiben unberührt.

(5) Der Eigenbetrieb kann auch sonstige seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2²⁾

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Mittelhessische Wasserbetriebe“ (MWB).

§ 3³⁾

Leitung des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern.

(2) Werden mehrere Betriebsleiter bestellt, regelt der Magistrat ihre Geschäftsbereiche mit Zustimmung der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsleitern entscheidet das Mitglied des Magistrats, das für den Eigenbetrieb zuständig ist.

(3) Für Betriebsleiter kann jeweils ein Stellvertreter bestellt werden. Er vertritt den jeweiligen Betriebsleiter im Verhinderungsfall in seinem jeweiligen Arbeitsgebiet.

(4) Die Betriebsleiter und ihre Stellvertreter werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat eingestellt, eingruppiert, befördert und entlassen.

§ 4

Aufgaben und Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

(2) Geschäfte zur Ausführung des Wirtschaftsplans gehören dann zu laufenden Betriebsführung, wenn sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat oder die Betriebskommission zu beschließen hat.

(3) Die Betriebsleitung kann im Einzelfall Forderungen bis zu einem Betrag in Höhe von 6.000 € stunden, niederschlagen oder erlassen. Über Fälle von besonderer Bedeutung ist die Betriebskommission zu unterrichten.

(4) Bei mehreren Betriebsleitern ist Dienststellenleiter im Sinne des Personalvertretungsgesetzes der Betriebsleiter, der für Personalangelegenheiten zuständig ist. Die Vertretung nimmt ein vom zuständigen Magistratsmitglied bestimmter Betriebsleiter wahr.

§4a³⁾

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der erste Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung allein. Abweichend davon vertritt er den Eigenbetrieb gemeinschaftlich mit einem weiteren Betriebsleiter, wenn die Angelegenheit überwiegend den Aufgabenbereich des weiteren Betriebsleiters betrifft. Im Zweifel ist der Erste Betriebsleiter alleinvertretungsberechtigt.

(2) Erklärungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, werden von den nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben.

§5

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben hinaus über

1. Beteiligungen an einem anderen Unternehmen
2. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, deren Wert den Betrag von 150.000 € übersteigt,
3. Veränderungen im Rahmen
 - a) des Vermögensplans, wenn sie die für das Einzelvorhaben vorgesehenen Ausgaben um 10 % oder um 150.000 € übersteigen,
 - b) des Erfolgsplans, sobald das planmäßige Ergebnis um mehr als 150.000 € überschritten wird.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch dann, wenn die Angelegenheit für die Stadt oder den Eigenbetrieb ohne Rücksicht auf ihren Wert von erheblicher Bedeutung ist.

§ 6³⁾ **Zusammensetzung der Betriebskommission**

(1) Die Betriebskommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Ihr gehören an

1. fünf Stadtverordnete
2. mindestens drei Mitglieder des Magistrats,
3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs,
4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.

(2) Vom Magistrat gehören der Betriebskommission an

1. der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,
2. das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Magistrats,
3. das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats,
4. zwei weitere Mitglieder des Magistrats.

Vereinigen sich die Ämter nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 in einer Person, verringert sich die Anzahl der Mitglieder der Betriebskommission nach Abs. 1 Satz 1 für die Dauer dieses Zustands entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Stellvertreter sind nach den gleichen Vorschriften zu wählen oder zu berufen, wie das Mitglied, das sie vertreten sollen.

(4) An den Sitzungen nehmen ferner mit beratender Stimme teil

1. der Vorstand der Stadtwerke Gießen AG, solange die Stadt daran mehr als die Hälfte der Anteile hält,
2. eine Person, die von der Stelle entsandt ist, die der Magistrat mit der Verwaltung der städtischen Beteiligungen beauftragt hat.

Den beratenden Stellen sind Einladungen, Vorlagen und Sitzungsniederschriften zuzuleiten.

§ 7 **Aufgaben der Betriebskommission**

(1) Neben den Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz entscheidet die Betriebskommission, wenn die Angelegenheiten nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung nach § 5 des Eigenbetriebsgesetzes oder des Magistrats nach § 8 des Eigenbetriebsgesetzes unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, über

1. Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand im Einzelfall 10 % des Stammkapitals übersteigt,

2. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Wert im Einzelfall 3 % des Stammkapitals übersteigt,
 3. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert im Einzelfall 0,25 % des Stammkapitals übersteigt,
 4. die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen über einen Betrag von 6.000 € hinaus,
 5. Stellungnahmen zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Betriebsleitern und ihren Stellvertretern,
 6. die Aufnahme von Krediten, wenn der Wert im Einzelfall 3 % des Stammkapitals übersteigt,
 7. die Entscheidung über Mehrausgaben gegenüber dem Vermögensplan
- (2) Die Betriebskommission ist zu unterrichten, wenn das Ergebnis den Planansatz des Erfolgsplans zu unterschreiten droht.

§ 8 Richtlinien des Magistrats

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleiter. Der für Personalangelegenheiten zuständige Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs.

(2) Die Beschäftigten des Eigenbetriebs werden nach Maßgabe der einschlägigen Tarifverträge und der für die Stadt geltenden allgemeinen Grundsätze von der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert, befördert oder entlassen, soweit sich der Magistrat nicht die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall vorbehält.

(3) Die auf Grund von Gesetz oder Dienstvereinbarung bestehenden Mitbestimmungs- und sonstigen Mitwirkungsrechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 5.000.000 €.

§ 11 Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Die Geldmittel der Sonderkasse werden gesondert verwaltet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 1) Veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und in der Gießener Anzeiger am 21.12.2004
- 2) Die Überschrift und die § 1 und § 2 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Mittelhessische Abwasserbetriebe“ vom 18.11.2010 (veröffentlicht in Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger vom 27.11.2010)
- 3) § 3 Abs. 1 geändert, § 4a eingefügt, § 6 Abs.4 Satz 1 Nr.2 geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Mittelhessische Wasserbetriebe“ vom 16.12.2010 (veröffentlicht in Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger vom 29.01.2011)